

RESOLUTION OIV-OENO 684A-2022

Verwendung von selektiven Pflanzenfasern in Wein – Aktualisierung der Resolution OIV-OENO 582-2017

*Hinweis: Die folgende Resolution wird durch den vorliegenden Resolutionsentwurf
geändert:
OIV-OENO 582-2017*

DIE GENERALVERSAMMLUNG,
GESTÜTZT auf Artikel 2 Absatz 2 b) ii des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur
Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein,
GESTÜTZT auf die Arbeiten der Sachverständigengruppe „Technologie“,
GESTÜTZT auf die 2017 verabschiedete Resolution OIV-OENO 582-2017,
BESCHLIESST auf Vorschlag der Kommission II „Önologie“, die Spezifikation II.3.4.20
in Teil II Kapitel 3
„Weine“ *des Internationalen Kodex der Önologischen Praxis* der OIV wie folgt zu
ändern:

TEIL II

3. Weine

TITEL

VERWENDUNG VON SELEKTIVEN PFLANZENFASERN

Definition:

Verwendung eines aus Pflanzenfasern bestehenden selektiven Adsorptionsmittels in
Weinen



Ziele:

- a. Verringerung des Ochratoxin A-Gehalts von Weinen,
- b. Verringerung der Anzahl und des Gehalts an Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Weinen

Vorschriften:

- a. Selektive Pflanzenfasern werden als Verarbeitungshilfsstoff in Weinen verwendet oder im Laufe einer kontinuierlichen Anschwemmfiltration, einer Tangentialfiltration oder als Bestandteil einer Filterschicht eingesetzt.
- b. Die empfohlene Dosierung hängt von der verwendeten Filtrationstechnik ab; die Dosis sollte 1,5 kg/m² Filterfläche und 200 g/hl Wein nicht überschreiten.
- c. Die in Weinen verwendeten selektiven Pflanzenfasern werden nach Sedimentation durch Abstich, durch Zentrifugation oder Filtration entfernt.
- d. Selektive Pflanzenfasern werden bei Weinen verwendet, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und insbesondere die Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittel einhalten.
- e. Selektive Pflanzenfasern müssen den Vorschriften des internationalen önologischen Kodex entsprechen.

Empfehlung der OIV:

Zulässig